



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.001/276-1.1/89

Bundesgesetz betreffend die
Regelung des Krankenpflege-
fachdienstes, der med.-techni-
schen Dienste und der Sanitäts-
hilfsdienste - Änderung;

Stellungnahme

Sachbearbeiter:
OR Dr. Schlifflner

Tel.: 515 95/2637

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	Y. G. 9. 89
Datum:	9. MRZ. 1989
Verteilt	13.3.89 Jc

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Rounten

Parlament
1017 Wien

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beehrt sich in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird, zu übermitteln.

7. März 1989
Für den Bundesminister:
R o s e g g e r

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Rühlig



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10.001/276-1.1/89

Sachbearbeiter:
OR Dr. Schlifelner

Bundesgesetz betreffend die
Regelung des Krankenpflege-
fachdienstes, der med.-techni-
schen Dienste und der Sanitäts-
hilfsdienste - Änderung;

Tel.: 515 95/2637

Stellungnahme

An das
Bundeskanzleramt
Sektion VI

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Unter Bezugnahme auf den mit der do. Note vom 9. Jänner 1989, GZ 61.251/1-VI/13/89, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z 7 und 12:

Der gegenständliche Gesetzentwurf sieht im Art. I Z 7 und 12 den ersatzlosen Entfall der §§ 12a Abs. 3 und 15a vor.

In den Erläuterungen zu Art. I Z 7 (§ 12a Abs. 3), auf die auch die Erläuterungen zu Art. I Z 12 (§ 15a) verweisen, wird ausgeführt, daß es die Erfahrungen mit diesen

- 2 -

Ausnahmebestimmungen, die durch die Novelle BGBl. Nr. 197/1973 geschaffen wurden, geboten erscheinen lassen, § 12a Abs. 3 und § 15a ersatzlos zu streichen. Personen, die auf Grund einer Ausbildung im Bundesheer gemäß § 49 Abs. 1 letzter Satz als Stationsgehilfen anerkannt worden sind, haben daher gleichfalls die sonst für "Stationsgehilfinnen" vorgesehene zweieinhalbjährige Ausbildung im Rahmen des sogenannten "zweiten Bildungsweges" zu absolvieren.

Hiezu wird aus der Sicht des ho. Ressorts folgendes bemerkt:

1. Die gegenständlichen Ausnahmebestimmungen der §§ 12a Abs. 3 und 15a wurden nicht, wie in den do. Erläuterungen dargelegt, mit der Novelle BGBl. Nr. 197/1973, sondern bereits mit der Novelle BGBl. Nr. 95/1969 geschaffen; sie wurden mit der Novelle BGBl. Nr. 197/1973 lediglich geringfügig modifiziert.
2. Der Verwirklichung des vom Bundesministerium für Landesverteidigung bereits ab Mitte der Sechzigerjahre mehrfach an das damalige Bundesministerium für soziale Verwaltung herangetragenen Wunsches, gesetzlich dafür Vorsorge zu treffen, daß die im Krankenpflegefachdienst sowie im Sanitätshilfsdienst von Angehörigen des Bundesheeres nach Zurücklegung der militärischen Ausbildung erworbenen Prüfungszeugnisse auch im zivilen Bereich Geltung haben, gingen intensive interministerielle und parlamentarische Beratungen, insbesondere in den Jahren 1968 und 1969, voraus. Dabei ergab sich anhand vergleichender Darstellungen der im Bundesheer vermittelten Fachausbildung/San in Gegenüberstellung zur zivilen Fachausbildung/Krankenpflegedienste und Sanitätshilfsdienste eine annähernde Gleichwertigkeit der Sanitätsausbildung im Bundesheer mit der Krankenpflegefachausbildung gemäß dem Bundesgesetz betreffend

die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste. Offen blieb lediglich die theoretische und praktische Unterweisung in Gynäkologie, Kinderheilkunde und Psychiatrie. Für diese Fächer erschien die ergänzende Ausbildung gemäß § 12a Abs. 3 ausreichend. Sicherheitshalber wurde aber durch einen neuen § 15a bestimmt, daß sich die im Bundesheer zu Sanitätsunteroffizieren ausgebildeten Personen vor Beginn ihrer ergänzenden einjährigen Ausbildung nach § 12a Abs. 3 der in der zivilen Ausbildung der Krankenpflegeschüler von diesen am Ende des zweiten Ausbildungsjahres abzulegenden zweiten Vorprüfung (bzw. seit der Novelle 197/1973: im dritten Ausbildungsjahr abzulegenden Einzelprüfungen) zu unterziehen haben.

3. Dem Bundesministerium für Landesverteidigung sind keine Umstände bekannt, die es geboten erscheinen lassen, die §§ 12a Abs. 3 und 15a ersatzlos zu streichen. Das ho. Ressort ist vielmehr der Auffassung, daß sich die vor nunmehr zwei Jahrzehnten geschaffenen und im Jahre 1973 eher geringfügig modifizierten Regelungen in der Praxis sogar bestens bewährt haben. Im Interesse des militärischen Dienstes sowie im Interesse der von diesen Regelungen betroffenen Personen erscheint es daher erforderlich, die Bestimmungen der §§ 12a Abs. 3 und 15a im geltenden Umfang weiterhin beizubehalten.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

7. März 1989
Für den Bundesminister:
R o s e g g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

